

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

2. KLAUSUR

26.11.2010

NAME: _____

Punkte: (50) _____

Teil A (26 Punkte)

A.

1. Der Landtag des jeweiligen Bundeslandes; Organ der Gesetzgebung; Erlassung genereller Normen..... (3)/__
- 2a. Grundsatz des persönlichen Wahlrechts; sieht vor, dass die Abgabe der Stimme durch den Wähler oder die Wählerin selbst zu erfolgen hat und eine Benennung eines Stellvertreters nicht möglich ist; auch gebrechliche Personen haben das Stimmrecht selbst auszuüben, sie können sich aber von einer Begleitperson unterstützen lassen..... (2)/__
- 2b. Ja, gem Art 95 Abs 4 iVm Art 26 Abs 6 B-VG sind die Regelungen zur Briefwahl des NR auch für die LTE sinngemäß anzuwenden; der Wahlberechtigte muss voraussichtlich am Wahltag etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland verhindert sein, seine Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben. (2)/__
- 2c. Die Verfassung sieht das Prinzip des Verhältniswahlrechts vor; das Bundesgebiet wird in Wahlkreise und diese in Regionalwahlkreise unterteilt, in denen jeweils mehrere Mandate vergeben werden (Art 26 Abs 2 B-VG); nach dem Mehrheitswahlrecht werden so viele Wahlkreise gebildet, wie es Mandate zu vergeben gibt; der Kandidat, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt, erhält das Mandat; nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechts werden hingegen größere Wahlkreise gebildet, in denen mehrere Mandate zu vergeben sind; die Mandate werden auf die verschiedenen wahlwerbenden Gruppen nach dem Verhältnis der erlangten Stimmen aufgeteilt..... (3)/__
3. Landesregierung; wird vom Landtag gewählt; Art 101 Abs 1 B-VG..... (3)/__

B.

1. Die EMRK ist ein vom Europarat erarbeiteter multilateraler Staatsvertrag, der generell und nicht speziell transformiert wurde;
Spezielle Transformation bedeutet, dass der Inhalt des Völkerrechts durch eine innerstaatliche Norm (Verfassungsgesetz, Gesetz, Verordnung) „kopiert“ wird; nur die innerstaatliche Norm verpflichtet und berechtigt die Rechtsunterworfenen; generelle Transformation hingegen bedeutet, dass die Rechtsordnung die innerstaatliche Geltung der völkerrechtlichen Norm anordnet; eine inhaltsgleiche innerstaatliche Norm wird nicht erlassen; (4)/__
2. Der Verfassungsgerichtshof; Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). (2)/__
3. Das Grundrecht selbst regelt, unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen ein Grundrechtseingriff durch den Gesetzgeber zulässig ist (2)/__
4. Auch bei den klassischen Freiheitsrechten wird der Staat nicht nur zu einem Unterlassen, sondern auch zu einem bestimmten Tun verpflichtet; Bsp Eigentumsfreiheit; Grundrecht verpflichtet Staat einerseits, in das Grundrecht nicht einzugreifen und verpflichtet den Staat andererseits, dafür zu sorgen, dass auch kein anderer Privater fremdes Eigentum zerstört oder sonst beeinträchtigt; [Bsp Versammlungsfreiheit; Staat selbst darf Versammlungen nicht auflösen oder verbieten und hat auch für reibungsloses Funktionieren einer Versammlung zu sorgen] (3)/__
5. Recht auf Leben, Art 2 EMRK. (2)/__

(26)/__

Teil B (24 Punkte)

A. FORMALIEN

Geschäftsstelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Adresse; Schriftsatzform: GZ, Linz, 26.11.2010, Adressat (Weiße Retter GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert R., Adresse), Bescheidbezeichnung, Fertigung; Trennung Spruch/Begründung (SV/Beweiswürdigung/rechtliche Beurteilung); Aufbau/Gesamteindruck;...(2)/__

B. SPRUCH

Einleitungssatz: zuständige Behörde (Oberösterreichische Landesregierung); Funktion (Landesverwaltung erster und letzter Instanz); Spruch: Widerruf der Bewilligung gemäß § 4b Abs 3 Oö. Rettungsgesetz 1988;(3)/__

C. BEGRÜNDUNG

I. Relevanter Sachverhalt

Mit Bescheid vom 15.01.2007, GZ: Ret170453, wurde der Weißen Retter GmbH unter der Geschäftsführung von Herbert R. die Bewilligung zum Betrieb eines privaten Rettungsunternehmens und zur Durchführung von Krankentransporten iSd § 1 Abs 2 Z 2 des Oö. Rettungsgesetzes in Eberstanzell erteilt; Bescheid mit Auflagen verknüpft: mindestens zehn Mitarbeiter beschäftigen, davon mindestens fünf ausgebildete Rettungssanitäter und mindestens fünf Fahrer mit Führerschein B, mindestens vier geeignete Transportmittel; Missstände traten hervor; in Einsatzzentrale Geschäftsführer und zwei Fahrer in Dienstzeit betrunken; nur mehr ein Rettungssanitäter und drei Fahrer mit Führerschein beschäftigt; nur mehr zwei Transportmittel; diese mangelhaft; Funkgerät in Einsatzzentrale defekt, Telefon, örtlich und überörtlich erreichbar, intakt.....(2)/__

II. Beweis(würdigung)

Beweise: PV des Geschäftsführers der Weißen Retter GmbH, Lokalausweis in der Einsatzzentrale der Weißen Retter GmbH;
Beweiswürdigung: widerspruchsfrei und schlüssig;(1)/__

III. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 4b Abs 3 Oö. Rettungsgesetz 1988 Widerruf der Bewilligung gemäß § 4a leg cit, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden; Bewilligung für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs 2 Z 2 mittels Bescheid vom 15.01.2007, GZ: Ret170453 für Eberstanzell der Weißen Retter GmbH erteilt, mit Auflagen verbunden;(1)/__

Widerruf dieser Bewilligung, wenn eine Voraussetzung für Erteilung weggefallen:

Voraussetzungen für Erteilung:

§ 4a Abs 4 Z 1; keine Bedenken gegen Zuverlässigkeit der handelnden Organe einer juristischen Person;
Organ einer juristischen Person; Weiße Retter GmbH juristische Person und der Geschäftsführer ist ihr Organ; Zuverlässigkeit des Herbert R. zu prüfen;(2)/__

Zuverlässigkeit des Herbert R; unbestimmter Gesetzesbegriff; Auslegung: situationsbedingte Regeln beachten, der Wichtigkeit der Situation entsprechend handeln, Aufgaben regelkonform erfüllen; **Subsumtion:** Geschäftsführer während Dienstzeit betrunken, kümmert sich nicht um reibungsloses Funktionieren seines Rettungsunternehmens, handelt nicht seiner Verantwortung entsprechend; Zuverlässigkeit des Organs der juristischen Person nicht gegeben; **alternatives** Tatbestandsmerkmal für Widerruf der Bewilligung erfüllt (arg: auch nur eine weggefallene Voraussetzung für die Bewilligung reicht aus);(3)/__

§ 4a Abs 4 Z 3; örtlich und überörtlich über Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle; **Subsumtion:** Einsatzstelle vorhanden; Funk zwar kaputt aber Telefon intakt und örtlich und überörtlich erreichbar; **alternatives** Tatbestandsmerkmal erfüllt; aus diesem Grund kann Bewilligung nicht widerrufen werden(2)/__

Alternativ dazu:

Widerruf, wenn Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden:

Mit Bewilligungsbescheid folgende **Auflagen** verknüpft: dauerhaft mindestens zehn fachlich geschulte Mitarbeiter beschäftigen und zwar zumindest fünf ausgebildete Rettungssanitäter und zumindest fünf Personen mit Führerschein der Klasse B; dauerhaft mindestens vier geeignete Transportmittel in betriebsbereitem Zustand halten; Transportmittel sollen Kleinbusse sein, die mit nötigem Equipment zur Beförderung von älteren, kranken und gebrechlichen Personen ausgestattet sind;

Subsumtion: verhängte Auflagen nicht eingehalten; nur mehr ein Rettungssanitäter und drei Fahrer mit Führerschein; nur zwei einsatzbereite Transportmittel; diese nicht einwandfrei: es fehlen spezielle Vorrichtungen, die sicheren Transport gewährleisten wie Haltegriffe und Sitzmöglichkeiten; Auflage nicht erfüllt;(3)/__

Somit ist eine Bewilligungsvoraussetzung weggefallen und Auflagen wurden nicht erfüllt; Behörde hat iS einer **zwingenden Entscheidung** Bewilligung zu widerrufen (arg § 4b Abs 3 Oö. Rettungsgesetz 1988 „*Die Bewilligungist zu widerrufen*“);(1)/__

Zuständigkeit: § 10 Abs 3 Oö. Rettungsgesetz, zuständige Behörde für Verfahren gemäß § 4b ist die Landesregierung; OÖ. Landesregierung örtlich und sachlich zuständig;(2)/__

D. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig; **Hinweis gemäß § 61a AVG:** Gegen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden; Beschwerden müssen – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden und sind mit EUR 220,- zu vergebühren;(2)/__